

12. Januar 1979

Ermächtigung zum Abschluss eines Abkommens mit Nigeria zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luft- und Schiffahrtunternehmen

Politisches Departement. Antrag vom 9. Januar 1979 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. Januar 1979
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 11. Januar 1979
 (Zustimmung)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 11. Januar 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, ein Abkommen mit Nigeria zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luft- und Schiffahrtunternehmen zu unterzeichnen.
2. Vom vorgelegten Entwurf eines Abkommens, der als Verhandlungsbasis dient, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, allfälligen sich als notwendig erweisenden Aenderungen, die mit der bisherigen schweizerischen Abkommenspraxis auf diesem Gebiete vereinbar sind, zuzustimmen.
4. Das Politische Departement wird beauftragt, nach erfolgter Unterzeichnung im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei die Veröffentlichung des Abkommenstextes in der amtlichen Gesetzesammlung zu veranlassen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD	6	zum Vollzug		
- FZD	9	(GS 7, EStV 2)	zur Kenntnis	
- EVD	5	(GS, HA)	" "	
- VED	5	(GS, L+A)	" "	
- EFK	2		" "	
- FinDel	2		" "	

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAMUANT



- 2 -

s.B.34.12.Nigeria.1.-HG/dem 3003 Bern, den 9. Januar 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abkommen mit Nigeria zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung von Luft- und Schiffahrtunternehmen

I.

1. Mit Notenwechsel vom 9. März 1967 (AS/RO 1967/741, 785) wurde die Besteuerung von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt im Verhältnis zu Nigeria im Sinne einer gegenseitigen Steuerbefreiung geregelt.

In Ziff. 6 der Noten wurde bezüglich einer Kündigung dieser Vereinbarung folgendes festgehalten:

"Die vorliegende Erklärung fällt ohne weiteres an dem Tage dahin, an dem schweizerische Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt aufhören, in Nigeria von der Einkommenssteuer gemäss den Bestimmungen des Paragraphen (g) des Unterabschnittes (1) des Abschnittes 26 des nigerianischen Gesetzes über die Einkommenssteuer der Gesellschaften von 1961 oder gemäss der an ihre Stelle tretenden ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen befreit zu sein."

2. Nigeria hat vor kurzem mit sofortiger Wirkung die obgenannte interne steuerrechtliche Bestimmung des "Companies Income Tax Act 1961" aufgehoben. Zufolge dieser internen nigerianischen Gesetzesänderung ist der Notenwechsel aus dem Jahre 1967 aufgehoben und gegenstandslos geworden.

./.

- 2 -

3. Die Aufhebung dieses Notenwechsels hat in erster Linie beträchtliche negative wirtschaftliche Auswirkungen für "Swissair". Mit dem Wegfall der Steuerbefreiung wird von Nigeria gegenüber unserer Luftverkehrsgesellschaft u.a. bis zur endgültigen steuerlichen Veranlagung ein Steuerrückbehalt von 10 % auf sämtlichen Bruttoverkäufen eingefordert; dieser Rückbehalt übersteigt nach Angaben von Swissair und nach Feststellungen der IATA-Experten nicht nur den möglichen Steuerertrag, sondern auch die mutmassliche Gewinnerwartung beträchtlich. Dieser hohe Rückbehalt bindet entsprechend grosse Mittel, die Zinsverluste verursachen und die Gefahr von Währungsverlusten in sich bergen. Zudem besteht das Risiko, dass gestützt auf diesen überhöhten Rückbehalt die endgültigen Steuerrechnungen willkürlich und zumindest in entsprechender Höhe ausgestellt werden, damit Rückerstattungen entfallen.
4. Die "Swissair" ist angesichts dieser für sie wenig erfreulichen Lage schon vor einiger Zeit an das EPD gelangt mit der Bitte um diplomatische Unterstützung. Unsere Botschaft in Lagos ist in der Folge weisungsgemäss bei den zuständigen nigerianischen Behörden vorstellig geworden und hat mit Nachdruck auf die negativen Auswirkungen dieser Situation hinsichtlich der von beiden Staaten gewünschten Entwicklung und Förderung des zwischenstaatlichen Luftverkehrs hingewiesen. Die Demarchen unserer Botschaft scheinen in Lagos nach anfänglicher Zurückhaltung auf ein gewisses Verständnis seitens Nigerias gestossen zu sein. Nach letzten Mitteilungen unserer Botschaft besteht nunmehr Aussicht, mit Nigeria eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

./.

- 3 -

II.

1. Der Bundesrat ist durch Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1952 (SR 672.1) ermächtigt, mit ausländischen Regierungen Vereinbarungen über die Besteuerung von Unternehmen der Schiff- und Luftfahrt abzuschliessen.
2. Der vorliegende Abkommensentwurf entspricht inhaltlich den bisherigen von der Schweiz mit verschiedenen Drittstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen und hält sich im Rahmen der dem Bundesrat durch den erwähnten Bundesbeschluss eingeräumten Kompetenzen.
3. Die gegenseitig zugesicherte Steuerbefreiung soll sich auf alle vom 1. Januar 1978 hinweg erhobenen Steuern von Einkünften erstrecken. Sie kann beiderseits auf den 30. September jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Die Unterzeichnung soll gegebenenfalls anlässlich des bevorstehenden Besuches einer schweizerischen Regierungsdelegation unter Führung des Chefs des Eidgenössischen Politischen Departements in Lagos erfolgen.
5. Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung kann der Bundesrat den Bundespräsidenten ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1969 gehört die "Vollmachterteilung zur Unterzeichnung von Staatsverträgen" zu den durch Präsidialverfügung zu erledigenden Geschäften.

./.

- 4 -

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung des Finanz- und Zolldepartements, dem Luftamt des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, ein Abkommen mit Nigeria zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luft- und Schifffahrtunternehmen zu unterzeichnen.
2. Vom beiliegenden Entwurf eines Abkommens, der als Verhandlungsbasis dient, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, allfälligen sich als notwendig erweisenden Aenderungen, die mit der bisherigen schweizerischen Abkommenspraxis auf diesem Gebiete vereinbar sind, zuzustimmen.
4. Das Politische Departement wird beauftragt, nach erfolgter Unterzeichnung im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei die Veröffentlichung des Abkommenstextes in der amtlichen Gesetzessammlung zu veranlassen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf des Abkommens

Pierre Aubert